4240 Freistadt • Promenade 5



Geschäftszeichen: BHFRWa-2017-483037/22-FA

Bearbeiter/-in: Andrea Fischer Tel: 07942 702-62513 Fax: 07942 702-262 399 E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Freistadt, 06.05.2024

Gemeinde 4251 Sandl; Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage durch das Detailprojekt 2018 "Erweiterung Staubergründe und Holzweg"; wasserrechtliche Überprüfung und nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Der Gemeinde 4251 Sandl wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 05.04.2018 zu GZ BHFRWa-2017-483037/10-Wk die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage durch das Detailprojekt 2018 "Erweiterung Staubergründe und Holzweg" entsprechend den Projektsunterlagen der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Niederreithstraße 43, 4020 Linz, vom 14.12.2017 zu GZ 15155det erteilt.

Mit Schreiben vom 04.04.2024, eingelangt am 23.04.2024, ersuchte die Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Niederreithstraße 43, 4020 Linz, im Auftrag der Bewilligungsinhaberin unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung.

Zur Feststellung, ob die ausgeführte Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt, wird eine mündliche Überprüfungsverhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, ausgeschrieben.

Ort der Zusammenkunft	
Gemeindeamt Sandl, Sandl 24, 4251 Sandl	
Datum	Zeit
Dienstag, 21.05.2024	ca. 09:00 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Andrea Fischer



Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage oder Anlageteile vorbringen wollen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Für die abwassertechnische Erschließung von diversen Siedlungsbereichen innerhalb der Gemeinde Sandl war die Errichtung von Schmutzwasserkanälen, Regenwasserkanälen und Mischwasserkanälen erforderlich, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 05.04.2018 zu GZ BHFRWa-2017-483037/10-Wk wasserrechtlich bewilligt wurde.

Für die während der Bauphase zusätzlich errichteten Kanalstränge (Strang 36 SW und Strang 36 RW im Bereich "Arztstraße" samt entsprechender Nachdimensionierung des RRB Sandl Nord) wurde im Vorfeld um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung im Zuge des gegenständlichen Überprüfungsverfahrens ersucht.

Die Fertigstellung der Anlagenteile erfolgte mit 19.12.2022 und wurde mit Schreiben vom 20.12.2022 fristgerecht gemeldet. Laut dem zur wasserrechtlichen Überprüfung vorgelegten Kollaudierungsoperat vom 04.04.2024 wurden die gegenständlichen Anlagenteile im Wesentlichen bewilligungsgemäß ausgeführt, wobei sich im Zuge der Bauausführung geringfügige Lageänderungen ergaben, welche in den vorgelegten Lageplänen dargestellt sind.

Nähere Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Projektsunterlagen hervor:

Kollaudierungsoperat "Abwasserbeseitigungsanlage Sandl, Detailprojekt 2018 – BA 09 Erweiterung Staubergründe und Holzweg" vom 04.04.2024 zu GZ 16193wak	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 08:00 bis 12:00 Uhr Dienstag 08:00 bis 17:00 Uhr
Gemeindeamt Sandl	während der Zeit des Kundenverkehrs

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

an der Amtstafel der Gemeinde Sandl

durch Verlautherung unter der Internetodrages

durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_freistadt.htm (Amtstafel)

kundgemacht.

Als Antragsteller/Bewilligungsinhaber beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligter** beachten Sie bitte:

Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde schriftlich bekannt geben, oder während der Verhandlung vorbringen, werden nicht berücksichtigt; in diesem Falle wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen; gemäß § 42 AVG geht auch die Stellung als Partei verloren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise:

Betreffend der Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Betreffend der zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertiggestellten Anlageteile gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG); §§ 9, 11 bis 15, 22, 32, 50, 72, 98, 102, 105, 107, 112 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBI. Nr. 215 in der geltenden Fassung

Hinweis für die Gemeinde:

- mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen und das mitfolgende Kollaudierungsoperat Ausfertigung C zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c. vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem im Kollaudierungsoperat angeführten Parteienverzeichnis geladen; sowie
- d. bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung samt Kollaudierungsoperat Ausfertigung C zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau Andrea Fischer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.